



K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat in seiner Sitzung vom 26.09.2024, Pkt. 20 die Auflage des von DI Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 24.09.2024, ZI. HA-4909-BP-SP im Bereich der Gp. 2927/24, .583 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Vor Kundmachung der Erlassung hat Herr Prantl Christoph um Abänderung des Bebauungsplanes ersucht, da in seinen vorgelegten Unterlagen ein Fehler in der Kubaturberechnung war. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nun anstatt der bisherigen oberirdischen Baumasse von 1.710 m³ eine neue oberirdische Baumasse von 1.925 m³, was eine neue Baumassendichte höchst von 3.14 im Bebauungsplan bedeutet. Dies ist die einzige Abänderung im Bebauungsplan

Der Gemeinderat beschließt in der Sitzung vom 14.11.2024 die Aufhebung des Beschlusses betreffend die Erlassung des Bebauungsplanes vom 24.09.2024, ZI. HA-4909-BP-SP im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.09.2024, Pkt. 20.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming in der Sitzung vom 14.11.2024 gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 den von DI Mark ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 13.11.2024, ZI. HA-4909-BP-SP durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung gegenüber der ersten Auflage vor:

Da ein Fehler bei der Kubaturberechnung war, ist anstatt der bisherigen oberirdischen Baumasse von 1.710 m³ eine neue oberirdische Baumasse von 1.925 m³, was eine neue Baumassendichte höchst von 3.14 im Bebauungsplan bedeutet.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderung.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 18.11.2024 bis einschließlich 02.12.2024

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben-

Die Bürgermeisterin:


Michaela Ofner

Angeschlagen am: 18.11.2024

Abzunehmen am: 03.12.2024

Abgenommen am: